

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Technisches Innovations- und Produktmanagement“ (SPO MA (TP))
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten**

**Vom
27. Juli 2016**

in der Fassung der Änderungssatzung Vom 29. Juli 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBL S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (im folgenden Hochschule Kempten genannt) folgende

Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Hochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-K) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 4. Oktober 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse über alle betrieblichen Prozesse des technischen Innovations- und Produktmanagements. Sie können diese Prozesse aktiv gestalten und sind sicher in der Anwendung und Weiterentwicklung der dafür notwendigen Methoden. Mit Ihrem breiten technischen Basiswissen und dem im Rahmen von Projekten erworbenen technischen Spezialwissen können Sie Innovationsprojekte von der Ideenfindung bis zur Markteinführung analysieren, planen und in Unternehmen vorantreiben.
- (2) Sie haben sich das Können erworben, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und komplexe Projekte durchzuführen und zu leiten. Ihr Abstraktions- und systematisches Denkvermögen sowie ihre Team- und Kommunikationsfähigkeit bereiten sie auf kommende Führungsaufgaben vor.
- (3) Der Master-Studiengang Technisches Innovations- und Produktmanagement ist als anwendungsorientierter postgradualer konsekutiver Studiengang kon-

zipiert. Er baut inhaltlich auf interdisziplinären Diplom- oder Bachelor-Studiengängen, die zum Titel Wirtschaftsingenieur führen, sowie auf rein technischen Studiengängen, die der Elektrotechnik, Mechatronik oder dem Maschinenbau nahe stehen, auf.

§ 3 Prüfungskommission

Für diesen Studiengang ist die Prüfungskommission TP (Masterstudiengang Technisches Innovations- und Produktmanagement) zuständig, die gemäß §3 APO gebildet wird.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1)¹Die Aufnahme des Masterstudiums ist zum Wintersemester eines Studienjahres möglich. ²Die Termine zum Bewerbungsschluss eines jeden Semesters werden durch die Hochschule Kempten in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2)¹Die Regelstudienzeit umfasst drei Semester. ²Die beiden ersten Semester bestehen aus theoretischen Modulen und einer dazugehörigen anwendungsbezogenen Projektarbeit. ³Das dritte Semester besteht aus einem Seminar und der Masterarbeit, die zusammen mit einem Industrieunternehmen oder innerhalb eines Forschungsprojektes der Hochschule angefertigt werden soll.
- (3)¹Die Mindestteilnehmerzahl für den Studiengang beträgt 15 Teilnehmer pro Studienjahr. ²Der Studiengang wird durchgeführt, wenn die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. ³Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht oder sinkt die Zahl der Studienteilnehmer bis zum Vorlesungsbeginn unter diese Mindestteilnehmerzahl, behält sich die Hochschule vor, das Studium nicht durchzuführen.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Bewerbungszeiträume

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang besitzt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
1. Ein mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5) abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik/Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau, der Mechatronik, dem Maschinenbau, der Elektrotechnik, der Verpackungstechnik oder eines vergleichbaren Fachgebietes an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit mindestens 210 Leistungspunkten bzw. Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder ein gleichwertiger Abschluss. Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Erstabschluss von mindestens 180 CP ist der Zugang zum Studium grundsätzlich möglich. Die fehlenden 30 CP sind gemäß §5 Ab-

satz (4) zu erbringen.

2. Nachweis der studiengangspezifischen Eignung in einem Eignungsverfahren gemäß Anlage 2.

- (2) ¹Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse sowie über die Einstufung eines ausländischen Abschlusses als „gut“ (2,5) entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission. ²Die Gleichwertigkeit von Abschlüssen an in- und ausländischen Hochschulen bestimmt sich nach Maßgabe des Art. 63 Abs. 1 BayH-SchG. Ausländische Notenwerte werden mit Hilfe der sog. Modifizierten bayrischen Formel gemäß Ziff. 3 der Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 i. d. F. vom 12.09.2013) umgerechnet. ³Fehlen aufgrund des vorhandenen Hochschulabschlusses einzelne Grundlagenfächer, die für die Gleichwertigkeit des Abschlusses notwendig sind, so müssen diese fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden.¹ ⁴Art und Umfang der nachträglich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden von der Prüfungskommission in Benehmen mit dem Studiengangkoordinator festgelegt.
- (3) ¹Der Bewerbungszeitraum ist für das Wintersemester der 1. April bis 15. Juni. Kann bis zum jeweils letzten Tag der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 CP vorzulegen. ²Sollten 180 CP noch nicht vorliegen, muss bis zum 05. August für das folgende Wintersemester ein beglaubigter lückenloser Nachweis über alle Prüfungsleistungen (ausgenommen der Bachelorarbeit), die an der Herkunftshochschule zum Bestehen der Bachelorprüfung notwendig sind, vorgelegt werden. ³Das Abschlusszeugnis ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums im Studienamt einzureichen.²
- (4) ¹Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelorabschluss mit 180 CP (ohne Praxissemester) benötigen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums³ einen Nachweis über eine zusammenhängende praktische Tätigkeit in einem dem Bachelorabschluss Wirtschaftsingenieurwesen,

¹ § 5 Abs. 2 Satz 3 neu gef. mWv 20.12.2018 durch Änderungssatzung v 13.12.2018; die Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang "Technisches Innovations- und Produktmanagement" zum Wintersemester 2019 oder später im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

² § 5 Abs. 3 Satz 3 a. F. wird gestrichen; § 5 Abs. 3 Satz 4 a. F. wird § 5 Abs. 3 Satz 3 n. F. und neu gef. mWv 20.12.2018 durch Änderungssatzung v 13.12.2018; die Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang "Technisches Innovations- und Produktmanagement" zum Wintersemester 2019 oder später im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

³ § 5 Abs. 4 Satz 1 neu gef. mWv 20.12.2018 durch Änderungssatzung v 13.12.2018; die Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang "Technisches Innovations- und Produktmanagement" zum Wintersemester 2019 oder später im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

Elektrotechnik, Mechatronik oder Maschinenbau nahen Berufsfeld im Umfang von mind. 20 Wochen. ²Absolventinnen und Absolventen mit einem 6-semesterigen Bachelorabschluss (mit Praxissemester) mit 180 CP müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums⁴ fehlende Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Vertiefungsstudium der Bachelorstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen, Elektrotechnik, Mechatronik oder Maschinenbau im Umfang von 30 CP erbringen. ³In den Anlagen der Studien- und Prüfungsordnungen der vorher genannten Bachelorstudiengängen sind mögliche Module benannt. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen, die Zulassung sowie Art und Umfang nachträglich zu erbringender Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission im Benehmen mit dem Studiengangkoordinator.

§ 6 Module, Prüfungsform und Prüfungsleistungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Modul- bzw. Teilmodulprüfungen und die CP sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) ¹Die Module sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. ²Individuell können Wahlmodule zusätzlich belegt werden.
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule können aus einem Modulkatalog ausgewählt werden, der von der Fakultät bekanntgemacht wird und semesterweise den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden kann. Ein Anspruch darauf, dass sämtliche angebotenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich durchgeführt werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl angeboten werden.
 3. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Neben einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung kann eine studienbegleitende Prüfungsstudienarbeit als Leistungsnachweis in einem Modul verlangt und benotet werden. Eine Prüfungsstudienarbeit kann aus schriftlichen Ausarbeitungen, Präsentationen, Arbeiten am PC oder der Bearbeitung von Aufgabenstellungen im Rahmen einer Projektarbeit und einem Abschlussbericht bestehen. Die Prüfungsstudienarbeit kann einen Umfang in Berichtsform von 20 - 70 Seiten, der aus mehreren Teilberichten bestehen kann, anneh-

⁴ § 5 Abs. 4 Satz 2 neu gef. mWV 20.12.2018 durch Änderungssatzung v 13.12.2018; die Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang "Technisches Innovations- und Produktmanagement" zum Wintersemester 2019 oder später im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

men und/oder aus Präsentationen in der Länge von 15 - max. 60 min bestehen. Bei Gruppenarbeiten erfolgt eine zusätzliche individuelle Bewertung.

- (4) Im Rahmen der Pflicht und Wahlpflichtmodule können von den Studierenden freiwillige Leistungen in Form von Präsentationen, Kurzberichten oder Protokollen erbracht werden, sofern dies im Studienplan vom Modulverantwortlichen festgelegt wurde. Werden diese freiwilligen Leistungen mit gut oder besser bewertet, wird auf die Note einer bestandenen Modulprüfung ein Bonus (eine oder zwei Zwischennotenstufen besser) gewährt.
- (5) ¹Für bestandene Prüfungen werden CP gutgeschrieben. ²Insgesamt werden pro Semester durchschnittlich 30 CP, für das gesamte Masterstudium 90 CP vergeben.

§ 7 Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in den einzelnen Modulen in deutscher Sprache abgehalten soweit nicht in der Anlage zu dieser SPO Module in englischer Sprache spezifiziert werden.

§ 8 Studienplan, Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Elektrotechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan, der nicht Bestandteil dieser Satzung ist, konkretisiert Rahmenbestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. ⁴Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit desjenigen Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) ¹Der Studienplan konkretisiert das Angebot von Wahlpflichtmodulen hinsichtlich Modulbezeichnung, Semesterwochenstundenzahl, CP, Lehrveranstaltungsart, Prüfungsart und Prüfungsdauer. ²Ein Anspruch darauf, dass zur Belegung angebotene Wahlpflichtmodule durchgeführt werden, besteht nicht.
- (3) Die Qualifikationsziele und Studieninhalte der einzelnen Module werden im Modulhandbuch dokumentiert.

§ 9 Regeltermine, Fristen und Prüfungswiederholungen

- (1) Es gelten die Regelungen in §11 APO.
- (2) ¹Wurde in einer Prüfung der Masterprüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederho-

lung der Prüfung ist höchstens bei zwei Prüfungen möglich. ³Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 10 Bewertung von Prüfungen

Zur differenzierten Bewertung stehen für einzelne Prüfungsleistungen die Notenstufen 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0 zur Verfügung.

§ 11 Masterarbeit

- (1) ¹Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. ²In ihr soll der Student seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientierten wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann erst angemeldet werden, wenn mindestens 50 CP erreicht wurden.
- (3) ¹Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Sie kann in begründeten Fällen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, verlängert werden. ³Die Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren im Studienamt abzugeben.
- (4) Die Masterarbeit kann nach Abstimmung mit dem betreuenden Professor in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst werden.
- (5) ¹Die Masterarbeit wird von den Prüfern mit einer Dezimalnote (mögliche Notenstufen: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0) bewertet. ²Wurde die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt sie als nicht bestanden. ³Sie kann einmal wiederholt werden.

§ 12 Masterprüfungszeugnis

- (1) Die Masterprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Pflichtmodulen einschließlich der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (2) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten der Pflichtmodule und der Note der Masterarbeit. ²Sämtliche Noten werden mit der CP-Zahl gewichtet.
- (3) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht bzw. die

Masterarbeit abgegeben wurde. ²Das Zeugnis wird vom Präsidenten und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

- (4) Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ergänzt, das vom Prüfungskommissionsvorsitzenden unterzeichnet wird.
- (5) Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventinnen und Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung vier vorhergehende Semester als Kohorte zu erfassen sind. Voraussetzung ist, dass ausreichend statistische Daten erfasst sind, so dass die vorgenannte Kohorte gebildet werden kann.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Kempten den akademischen Grad *Master of Engineering*, abgekürzt mit *M.Eng.*
- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. ³Die Urkunde wird vom Präsidenten und dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2016 in Kraft.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung Vom 13. Dezember 2018 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Technisches Innovations- und Produktmanagement“ (SPO MA (TP)) Vom 27. Juli 2016 und der Änderungssatzung Vom 13. Dezember 2018 wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 21.07.2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 21.07.2016.

Kempten, den 27.07.2016

Prof. Dr. Robert F. Schmidt

Präsident

Diese Satzung wurde am 29.07.2016 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29.07.2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29.07.2016.

Anlage 1:**Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs „Technisches Innovations- und Produktmanagement“ an der Hochschule Kempten**

| Nr. | Module (M) und Teilmodule (TM) | Leistungs- punkte bzw. Credit Points (CP) | SWS | Art der Lehr- veran- stal- tung | Prüfungs- art ¹⁾ |
|-----------|--|--|-----|--|--------------------------------|
| TP100 | Produktdefinition | 5 | 4 | SU/Ü/S | schrP/mdIP oder PSA |
| TP110 | Produktrealisierung | 7 ⁵ | 4 | SU/Ü/Pr/ S | schrP/mdIP oder PSA |
| TP120 | Geschäftsprozess- und Quali- tätsmanagement | 5 | 4 | SU/Ü | schrP/mdIP oder PSA |
| TP130 | Projektarbeit I | 10 | | S | PSA |
| TP140 | Selbst- und Führungskompe- tenz | 5 | 4 | S | schrP/mdIP oder PSA |
| TP200 | Produkteinführung und Pro- duktlebenszyklusmanagement | 5 | 4 | SU/Ü/S | schrP/mdIP oder PSA |
| TP210 | Kaufmännische Inhalte des Produktmanagements | 5 | 4 | SU/Ü/S | schrP/mdIP oder PSA |
| TP220 | Projektarbeit II | 10 | | S | PSA |
| TPFW M | Fachwissenschaftlicher Wahl- pflichtmodulbereich | 8 ⁶ | 8 | SU/Ü/Pr/ S | schrP/mdIP oder PSA |
| TP300 | Seminar zum wissenschaftli- chen Arbeiten | 5 | 4 | S | PSA |
| TP310 | Masterarbeit | 25 | | MA | |

Abkürzungsverzeichnis

CP: Leistungspunkte nach dem European Transfer System, wobei ein CP 25 – 30 Stunden entspricht.

SWS: Semesterwochenstunden

SU: Seminaristischer Unterricht

Pr: Praktikum

⁵ Anzahl der Credit Points von 5 CP auf 7 CP erhöht mWv 01.08.2019 durch Änderungssatzung v. 29.07.2019. Die Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang "Technisches Innovations- und Produktmanagement" zum Wintersemester 2019 oder später im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

⁶ Anzahl der Credit Points von 10 CP auf 8 CP gekürzt mWv 01.08.2019 durch Änderungssatzung v. 29.07.2019. Die Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang "Technisches Innovations- und Produktmanagement" zum Wintersemester 2019 oder später im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

Ü: Übung

S: Seminar, kann als Blockunterricht abgehalten werden

schrP.: schriftliche Prüfung 60 - 120 min

mdIP.: mündliche Prüfung 15 - 45 min

PSA: Prüfungsstudienarbeit in Form eines Berichtes im Umfang von 20 - 60 Seiten, der aus mehreren Teilberichten bestehen kann bzw. Präsentationen in der Länge von 15 - max. 60 min. Bei Gruppenarbeiten erfolgt eine zusätzliche individuelle Bewertung.

1) näheres regelt der Studienplan

Anlage 2:

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung in einem Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Technisches Innovations- und Produktmanagement

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Die Qualifikation für den Masterstudiengang *Technisches Innovations- und Produktmanagement* setzt neben den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung den Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Eignungsverfahren) nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang *Technisches Innovations- und Produktmanagement* vorhanden ist. Einzelne Parameter sind:

- Abschlussnote aus dem Erststudium,
- Kenntnisse von wirtschaftlich-technischen Sachverhalten,
- Analysefähigkeit von wirtschaftlich-technischen Aufgabenstellungen
- logische und sachlich richtige Darstellung von Lösungsmöglichkeiten zu Problemstellungen aus dem Bereich des technischen Innovations- und Produktmanagement.
- außeruniversitäre Erfahrungen (z.B. Praktika oder Berufserfahrungen), die fachspezifisch im Bereich Technisches Innovations- und Produktmanagement gemacht wurden sowie Erfahrungen im Management von Projekten, die auch aus dem sozialen oder politischen Umfeld stammen können

2. Bewerbung zum Eignungsverfahren

2.1 Die Bewerbung um einen Studienplatz im Masterstudiengang TP und dem damit verbundenen Eignungsverfahren ist innerhalb des Bewerbungszeitraums gemäß § 5 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung beim Studienamt der Hochschule Kempten einzureichen.

2.2 Dem Antrag sind, soweit vorhanden, folgende Unterlagen beizufügen:

- Ein tabellarischer Lebenslauf;
- Eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung, ggf. mit deutscher Übersetzung; kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, gilt § 5 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- Ein ungefähr 2.500 Anschläge umfassender Aufsatz in deutscher Sprache, in dem die Gründe für die Bewerbung zum Studium im Masterstudiengang Technisches Innovations- und Produktmanagement unter angemessene Darstellung der bisherigen Leistungen im Erststudium, der beruflichen Praxis, außeruniversitärer Erfahrungen und der angestrebten beruflichen Perspektive nach dem Masterstudium dargelegt werden;

- Ein Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrungen im Umfang von mindestens 900 Stunden bzw. ein betreutes Berufspraktikum im Umfang von mindestens 30 CP.

3. Auswahlkommission

Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in einem der in § 2 Abs. 3 Satz 2 genannten Fachgebieten zusammensetzt. Die Auswahlkommission kann in begründeten Einzelfällen auch Drittparteien hinzuziehen, wie beispielsweise eine Vertreterin oder einen Vertreter von Stipendiengebern oder Unternehmen. Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Elektrotechnik wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

4. Erste Stufe: Zulassung zum Eignungsverfahren: Vorauswahl

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen komplett und fristgerecht vorliegen.
- 4.2 Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). Dazu werden die eingereichten Unterlagen von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bei gleicher Gewichtung nach den folgenden Kriterien bewertet:
- Umfang der im grundständigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Zusammenhang mit den Modulen des Masterstudienganges stehen,
 - Umfang der außerhalb des Studiums erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse, die im Zusammenhang mit den Ausbildungsinhalten des Technischen Produktmanagement stehen.
 - Umfang der Erfahrungen im Management von Projekten, die auch aus dem sozialen oder politischen Umfeld stammen können.

Die Eignung ist allein auf Grund des Ergebnisses der Vorauswahl festzustellen. Die Vorauswahl ist bestanden, wenn die Bewertung in allen Kriterien übereinstimmend auf „geeignet“ lautet.

- 4.3 Nach erfolgreicher Vorauswahl erfolgt eine Einladung zu einem Auswahlgespräch gemäß Nr. 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens) sofern notwendig. Kann die Eignung in der ersten Auswahlstufe festgestellt werden, erfolgt bereits hier die Mitteilung zur Zulassung zum Studiengang.
- 4.4 Die Ergebnisse der Vorauswahl werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben nach Nr. 8.2 entsprechen müssen.

5. Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

- 5.1 Die nach Nr. 4.3 Satz 1 eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber nehmen an einem strukturierten Auswahlgespräch unter prüfungsadäquaten Bedingungen teil. Das Auswahlgespräch wird bei gleicher Gewichtung nach folgenden Kriterien bewertet:

- Haben die Bewerberinnen und Bewerber die notwendigen Grundkenntnisse von wirtschaftlich-technischen Sachverhalten, die im Zusammenhang mit den Modulen des Masters stehen.
 - Sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Lage typische wirtschaftlich-technische Problemstellungen zu analysieren.
 - Besitzen die Bewerberinnen und Bewerber Kompetenzen im Bereich Technisches Innovations- und Projektmanagement.
 - Können die Bewerberinnen und Bewerber logisch und sachlich richtig Lösungsmöglichkeiten zu Problemstellungen aus dem Bereich des technischen Innovations- und Produktmanagement darstellen.
- 5.2 Das Auswahlgespräch wird in deutscher Sprache durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.
- 5.3 Das Auswahlgespräch ist ein Einzelgespräch und dauert pro Person etwa 20 bis 30 Minuten. Bei jedem Auswahlgespräch müssen mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission beteiligt sein, mindestens eines davon aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- 5.4 Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. Die Eignung für den Studiengang Technisches Innovations- und Produktmanagement ist festgestellt, wenn die Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.
- 5.5 Wer zum festgesetzten Termin nach Nr. 5.2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. Nr. 5.1 bis 5.4 gelten entsprechend. Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.
- 5.6 Sind Bewerberinnen und Bewerber zum Termin der Bewerbung aus beruflichen Gründen oder aufgrund ihres Lebensmittelpunktes weiter als 300km entfernt, kann das Auswahlgespräch über elektronische Medien geführt werden. In diesem Fall ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Identität der Gesprächsteilnehmer überprüft und die Gesprächssituation angemessen gestaltet werden kann.
- 5.7 Alle Auswahlgespräche sind angemessen zu dokumentieren und von den Kommissionsmitgliedern abzuzeichnen.
- 5.8 Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

6. Nachteilsausgleich und Vorabquoten

- 6.1 Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung soll auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung einer Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. In Fällen besonders weitgehender

Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. Neben oder anstelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

- 6.2 Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Auswahlkommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

7. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

8. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- 8.1 Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Technisches Innovations- und Produktmanagement wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.
- 8.2 Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium sowie dem Nachweis einer praktischen Tätigkeit, im Original und in Kopie vorzulegen. In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Technisches Innovations- und Produktmanagement unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

9. Wiederholung

Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; Nr. 5.5 Satz 3 bleibt unberührt. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.